

SATZUNG

-über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.03.2000

~~Der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach hat am 28.03.2000 aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:~~
Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 24.04.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 28.03.2000, zuletzt geändert am 03.09.2001 beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------------------------------------|
| bis zu 3 Stunden | 16,00 € , <u>30,00 €</u> , |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 26,00 € , <u>60,00 €</u> |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 36,00 € , <u>80,00 €</u> |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

~~(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt nach der jeweils gültigen Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz (AufwEntG)~~

~~für den Ortsvorsteher von Schabenhäusern 40 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 500—700 Einwohner,~~

~~den Ortsvorsteher von Kappel 40 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 700—1000 Einwohner und~~

~~den Ortsvorsteher von Fischbach 40 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000—2000 Einwohner.~~

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich 40 % des Mindestbetrages des jeweiligen Rahmensatzes der Gemeindegrößengruppen entsprechend der Anlage –Tabelle der Aufwandsentschädigung- des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG).

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 – A 16 geltende Stufe.

§ 5

Wahlhelferentschädigung

(1) Mitglieder des Wahlvorstandes bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen, Bürgermeisterwahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheide erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt:

<u>1. für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen</u>	<u>30,00 €</u>
<u>2. am Tag der Wahl</u>	
<u>-die Vorsitzenden des Urnenwahlvorstandes</u>	<u>90,00 €</u>
<u>-die übrigen Mitglieder des Urnenwahlvorstandes</u>	<u>70,00 €</u>
<u>-die Vorsitzenden des Briefwahlvorstandes</u>	<u>80,00 €</u>
<u>-die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes</u>	<u>60,00 €</u>
<u>3. am Tag der Auszählung der Gemeinderats- und Kreistagswahl für alle ehrenamtlichen Wahlhelfer</u>	<u>90,00 €</u>

§ 6

Aufwandsentschädigung für Fahrer des Projekts Spurwechsel

Die ehrenamtlichen Fahrer erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach folgenden einheitlichen Durchschnittssätzen:

<u>bis zu 2 Stunden</u>	<u>20,00 €</u>
<u>von mehr als 2 bis zu 4 Stunden</u>	<u>35,00 €</u>
<u>von mehr als 4 bis zu 6 Stunden</u>	<u>45,00 €</u>
<u>von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)</u>	<u>60,00 €</u>

§ 75

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.10.1981, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Niedereschach, 28.03.2000

Sieber
Bürgermeister

Änderungssatzung vom 03. September 2001 eingearbeitet.
Änderungssatzung vom 24. April 2023 eingearbeitet.